



AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung (altrechtlich)¹

zur Erfüllung der Aufgaben im Ortsbild-, Natur und Landschaftsschutz sowie
Bereitstellung und Unterhalt von Infrastrukturen der Öffentlichkeit, des
Langsamverkehrs, der Naherholung und des gemeinnützigen Wohnungsbaus

**vom 23. März 2015
Teilrevision vom 6. Mai 2024**

Der Gemeinderat von Spiez erlässt gestützt auf Art. 8 des Reglements über die Mehrwertabgabe¹ und Art. 103 Abs. 4 des Baureglements (aBR, Stand vom 24. November 2013) folgende

Ausführungsvorschriften

Art. 1

Zweck

Diese Vorschriften bezwecken die Grundsätze festzulegen, wie die Mittel aus der gestützt auf Art. 8 MWAR¹ und Art. 103 Abs. 3 aBR (Stand 24.11.2013) bestehenden «Spezialfinanzierung zur Erfüllung der Aufgaben im Ortsbild-, Natur und Landschaftsschutz sowie Bereitstellung und Unterhalt von Infrastrukturen der Öffentlichkeit, des Langsamverkehrs, der Naherholung und des gemeinnützigen Wohnungsbaus» auf die einzelnen Zwecke zu verteilen sind.

Art. 2

Äufnung

Die Spezialfinanzierung wird nach Art. 103 Abs. 3 aBR (Stand 24.11.2013) mit 80 Prozent der Einnahmen aus dem Ausgleich von Planungsvorteilen, welche aufgrund von mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern abgeschlossenen Verträgen vereinnahmt werden, geäufnet.¹

Art. 3

Verwendung

¹ Der Verwendungszweck richtet sich nach Art. 6 Abs. 3 MWAR.¹

² aufgehoben²

a) aufgehoben²

b) aufgehoben²

c) aufgehoben²

Art. 4

Grundsätze für die Aufteilung

¹ In erster Priorität sind die Mittel für die im Zusammenhang mit den Neueinzonungen verbundenen Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen einzusetzen. Ausgenommen sind gebührenfinanzierte Infrastrukturanlagen.

² 5 Prozent der zugewiesenen Mittel sind für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu reservieren.¹

³ Das finanzkompetente Organ kann für den gemeinnützigen Wohnungsbau zusätzliche Beiträge zu Lasten der allgemeinen Spezialfinanzierung bewilligen.

³ Wiederkehrende Beiträge aus der Spezialfinanzierung sind auf eine maximale Dauer von fünf Jahren zu befristen.

¹ eingefügt/geändert mit Teilrevision vom 6. Mai 2024

² aufgehoben mit Teilrevision vom 6. Mai 2024

⁴ Die Entschädigungen zur Erhaltung und Pflege von Trockenwiesen und Feuchtgebieten, Feldobstbäumen und Obstgärten sowie Hecken und Feldgehölzen sind gemäss „Leitfaden zur Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung betreffend Beiträge für die Erhaltung und Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten“ geregelt.¹

Art. 5

Finanzkompetenz

Über die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entscheidet das finanzkompetente Organ der Gemeinde Spiez gemäss Gemeindeordnung.

Schlussbestimmungen¹

Art. 6¹

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Anhang zu den Ausführungsbestimmungen vom 23. März 2015 wird aufgehoben.¹

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Ausführungsvorschriften und der Anhang für Entschädigungen zur Erhaltung und Pflege von Natur- und Landschaftsobjekten sind vom Gemeinderat am 23. März 2015 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt worden.

Spiez, 23. März 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

Sig.

Sig.

F. Arnold

K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung sind im Simmentaler Anzeiger vom 2. April 2015 publiziert worden.

¹ eingefügt/geändert mit Teilrevision vom 6. Mai 2024
² aufgehoben mit Teilrevision vom 6. Mai 2024

Genehmigung und Inkraftsetzung Teilrevision vom 6. Mai 2024

Die Teilrevision der Ausführungsvorschriften ist vom Gemeinderat am 6. Mai 2024 genehmigt und per 1. August 2024 Kraft gesetzt worden.

Spiez, 6. Mai 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Die Sekretärin

sig.

sig.

J. Brunner

T. Brunner

Die Genehmigung und Inkraftsetzung sind im Simmentaler Anzeiger vom 12. September 2024 publiziert worden.